

**Öffentliche Bekanntmachung
des Landratsamtes Schwarzwald-Baar-Kreis**

zum Antrag des Abwasserzweckverbandes auf Erteilung einer neuen wasserrechtlichen Erlaubnis für den weiteren Betrieb der Verbandskläranlage Hammereisenbach mit Einleitung der im Einzugsgebiet der Kläranlage gesammelten und gereinigten Abwässer in die Breg, Flurstück Nr. 156/1 der Gemarkung Hammereisenbach. Die maximale Einleitungsmenge beträgt bei Trockenwetter 29 l/s und bei Regenwetter 69 l/s.

Das genannte Vorhaben bzw. der Antrag wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Antragsunterlagen liegen für die Dauer eines Monats, d.h. in der Zeit vom 06.10.2025 bis einschließlich 06.11.2025 beim Bürgermeisteramt Eisenbach, Bei der Kirche 1, 79871 Eisenbach, Zimmer Nr. 7 für jedermann während der dort geltenden Öffnungszeiten zur Einsichtnahme aus.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt sind, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ende der genannten Auslegungsfrist, beim Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis, Amt für Umwelt, Wasser- und Bodenschutz, Am Hoptbühl 5, 78048 Villingen-Schwenningen oder beim Abwasserzweckverband Eisenbach-Vöhrenbach, Bei der Kirche 1, 79871 Eisenbach schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen erheben.

Etwaige Einwendungen oder Stellungnahmen von Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die beantragte Entscheidung einzulegen, sind bei den in dieser Bekanntmachung oben erwähnten Stellen innerhalb der Einwendungsfrist vorzubringen.

Nicht fristgerecht erhobene Einwendungen sind ausgeschlossen, sofern sie nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Außerdem wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Für den Fall, dass Einwendungen erhoben werden, wird ein Erörterungstermin festgesetzt und den Beteiligten bekanntgegeben. Über die fristgerecht eingelegten Einwendungen kann auch beim Ausbleiben eines Beteiligten an dem Erörterungstermin verhandelt und entschieden werden.
2. Die Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, können von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden, sollten mehr als 50 Einwendungen eingegangen sein.
3. Sollten mehr als 50 Einwendungen eingehen, kann die Zustellung der Entscheidungen über Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.
4. Die durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und die Teilnahme am Erörterungstermin etwaigen entstehenden Kosten können nicht erstattet werden.
5. Über Entschädigungsansprüche wird nicht im Erlaubnisverfahren, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren entschieden, falls keine Einigung zustande kommt.

Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis
Amt für Umwelt, Wasser- und Bodenschutz
Villingen-Schwenningen, 03.09.2025